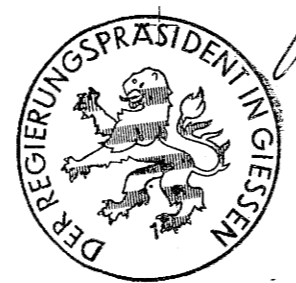


Genehmigt
 mit Vfg. vom 26.04.84
 Az. H34-61 d 04/01
 Giessen, den 26.04.84
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag



M.1:1000

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- ■ ■ ■ ■ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ● ● ● ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - — — — — ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
 - ▨ ▨ ▨ ▨ ▨ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ● ● ● ● FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - □ □ □ □ FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
 - P** ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - △ TRAFOSTATION
 - BAUGRENZE
 - ▬ ▬ ▬ ▬ ▬ PROJ. BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG BZW. GEBÄUDEAUSSENSEITEN
 - 1
2 3
4 5
- 1-ART DER NUTZUNG
 WR - REINES WOHNGEBIET
 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 MI - MISCHGEBIET
 GE - GEWERBEGEBIET
- 2-ZUL.ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 3-BAUWEISE Z.B. OFFEN
 4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
 5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Textliche Festsetzungen
 Dachneigung max. 40°. Zur Dacheindeckung dürfen nur dunkle Materialien verwendet werden.
 Garagen sind nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwisch zulässig. Der Mindestabstand zur öffentl. Verkehrsfläche muß jedoch mindestens 5 Meter betragen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Steilhang) zulässig.
 Die Einfriedigung darf straßenseitig eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
 Alle Schornsteine von Gebäuden bis zu einem Abstand von 100 m zum Waldrand sind mit Funkenfängern anerkannter Konstruktion zu versehen. Im WR und WA sind mindestens 60 % der nicht überbaubaren Fläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen.

87

STADT SOLMS *Gemkg.*

LAHN - DILL - KREIS *Oberndorf*

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.01

BAUGEBIET : SÜD - OST

- 1. ÄNDERUNG -

GEM. § 2(1) BBauG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM <u>29.1980</u>	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Hein</i> 1. Stadtrat
GEM. § 2 BBauG	ENTWURFSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM <u>9.3.1982</u>	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Hein</i> 1. Stadtrat
GEM. § 2a(6) BBauG	OFFENGELEGT IM ENTWURF IN DER ZEIT VOM <u>30.6.1982</u> <u>25.3.83</u> BIS <u>30.7.1982</u> <u>25.4.83</u>	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Hein</i> 1. Stadtrat
GEM. § 10 BBauG	SATZUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM <u>23.8.1983</u>	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Hein</i> 1. Stadtrat
GEM. § 11 BBauG	GENEHMIGT: , DEN 19	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEM. § 12 BBauG	GENEHMIGUNG BEKANNTGEMACHT AM 19 RECHTSKRAFT EINGETRETEN AM 19	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS
GEM. § 1(2) VERORDN.	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATAS-TERS ÜBEREINSTIMMEN.	WETZLAR, DEN <u>21.6.1983</u> DER LANDESTATAR DER LAHN-DILL-KREISE <i>Im Auftrag</i> <i>Mye</i>